

Interfraktioneller Antrag

Energieversorgung in neuen Baugebieten Anschlusszwang oder Abnahmezwang an Nah- und Fernwärme

Vorbemerkung

Bei der Entwicklung größerer Baugebiete sollen zu Recht Nah- bzw. Fernwärmekonzepte vorgeschrieben werden und ökologisch heute nicht mehr zeitgemäße Konzepte (wie Öl und Flüssiggas) baurechtlich ausgeschlossen werden. Entsprechend beschreibt z.B. Vorlage 88/2019 zum Baugebiet Obere Kreuzäcker in Bühl (siehe Seite 5, Energiekonzept):

„ Zur wirtschaftlichen Darstellbarkeit ist es notwendig, dass sich das ganze Gebiet bzw. alle künftigen Grundstückseigentümer zur Abnahme verpflichten, d.h. es darf keine Ausnahme für z.B. einzelne autarke Energiekonzepte geben“.

Mit Blick auf die wirtschaftlich kritische Masse der Teilnahme für solche Fern- und Nahwärmekonzepte ist ein genereller **Anschlusszwang** nötig. Ein rigider und absoluter **Abnahmezwang** könnte jedoch für das Ziel einer klimaneutralen Zukunft kontraproduktiv und für das ökologische Optimum abträglich sein. Die zusätzliche lokale Einspeisung von z.B. Solarthermie auf Hausdächern in die (ansonsten über die Fernwärmesysteme gespeisten) Warmwasserspeicher ist Stand der Technik ebenso wie die trennscharfe Messung der beiden Wärmemengen. Der Anschluss- und Benutzungszwang an ein mit Erdgas beheiztes Kraft-Wärme-Konzept sollte nicht zum Ausschluss regenerativ erzeugter Energie führen.

Dieser Antrag greift thematisch einen Gedanken auf, der auch hinter dem Antrag 531/2019 der AL Grünen Fraktion steht: Ein stärkeres Gewicht auf Solarthermie (dort für die Gebäude der Stadt, GWG, SWT und AHT sogar verpflichtend gefordert). Mit einem rigiden Abnahmezwang bei der Fernwärme wäre den privaten Haushalten diese Nutzung eigener regenerativer Energie im Widerspruch dazu verwehrt. Sie ginge dem System und unserer CO₂-Vermeidungsbilanz verloren.

Antrag

Die Verwaltung wird daher gebeten, zu den folgenden Fragen im Klimaausschuss Stellung zu nehmen und mögliche Entscheidungsoptionen darzustellen:

- Sollte der Abnahmezwang zu Gunsten regenerativer Eigenerzeugung qualifiziert eingeschränkt werden? Die Verwaltung sollte positiv benennen, welche technischen Möglichkeiten Bauwillige zusätzlich haben, dezentral erzeugte elektrische oder thermische Energie z.B. aus Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen in Kombination mit elektrisch betriebenen Brauchwasserwärmepumpen trotz Fernwärmeanschluss im Gebäude zu nutzen, bzw. welche davon gegebenenfalls ausgeschlossen sind.
- Wenn diese Einschränkung des Abnahmezwangs für einzelne Fallgruppen sinnvoll ist, sollte weiter vorgeschlagen werden, wie diese Ausnahmeregelungen auch für heute noch nicht erkennbare Zukunftstechnologien offengehalten und nach Verabschiedung der Baubauungspläne später im Sinne eines ökologischen Optimums gehandhabt werden können.
- Zunehmend schält sich in Expertenkreisen die Erkenntnis heraus, dass insbesondere Nahwärmenetze im Sommer wegen des geringeren Wärmebedarfs und der damit ho-

hen relativen Wärmeverluste deutlich geringere ökologische Vorteile oder sogar Nachteile bringen und daher manche Nahwärmesysteme am sinnvollsten nur saisonal (in den kalten Perioden) betrieben werden sollten. Solarthermie bzw. über Photovoltaik betriebene Brauchwasserwärmepumpen können dort im Sommer allein die Brauchwasserherstellung übernehmen. Alternativ können Wärmenetze mit geringeren Rohrdimensionen mit dezentralen Pufferspeichern als Spitzenlastzeuger ausgerüstet werden, damit im Sommer die Wärmeverluste minimiert werden. Sind solche Optimierungen der Nahwärmenetze vorschattiert und wie sollten sie sich in geeigneter Weise in den geplanten Regelungen zum Abnahmezwang widerspiegeln?

- Die analoge Frage ergibt sich für Anschluss- und Abnahmezwang hinsichtlich der räumlichen Lage. Je nach dem späteren Ort der zentralen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Quartier können die Leitungswege zu einzelnen Häusern zu lang, die Wärmeverluste damit zu hoch sein und der Anschlusszwang kann für sie daher zu letztlich ökologisch deutlich suboptimalen Ergebnissen führen. Die ökologischen Vorteile der Kraft-Wärmekopplung werden in solchen Fällen durch Netzwärmeverluste zunichte gemacht. Sollte in der Satzung deshalb vorsehen werden, dass weit vom Nahwärmezentrum entfernte Häuser aus ökologischen Gründen auf Initiative der Verwaltung oder auf Antrag der Bauherren und bei Nachweis ökologischer besserer Lösungen von dem Anschlusszwang ausgenommen werden können?

Ernst Gumrich
Dr. Ulrike Ernemann
Dietmar Schöning

Fraktion Tübinger Liste
CDU Fraktion
FDP Fraktion